

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1128 –

Verfahren eines Togoers zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Am 15. Mai 1999 berichtete der „Länderspiegel“ über den Fall des G. L. In dem Bericht wird unter der Überschrift „Ist Togolese ein Deutscher?“ dargestellt: „Seine Zeit in Deutschland scheint abgelaufen: G. L. soll abgeschoben werden. Jahrelang lebte der junge Mann aus Togo in Pirmasens. Dann schrieb er Briefe an Kanzler und Bundespräsident, kämpfte vor diversen Gerichten um einen deutschen Paß. Grund: Sein Großvater war preußischer Kolonialarzt, heiratete in Togo eine junge Häuptlingstochter – G.'s Großmutter. Nach dem Abstammungsprinzip wäre G. L. also Deutscher. Bislang aber will keine Behörde die damalige Eheschließung nach Stammesbrauch anerkennen . . .“.

In dem Bericht im „Länderspiegel“ heißt es weiter zur Herkunft von G. L.: „Doktor F. L., bayerischer Regierungsarzt des Deutschen Reichs. 1908 arbeitet er im damaligen Schutzgebiet Togo. Dort lernt er die Häuptlingstochter E. K. kennen und lieben. E. wird schwanger. Ihrem Kind gibt sie den Namen J. J. L. – G.'s Vater. F. L. aber läßt Frau und Kind schon bald sitzen, kehrt zurück in die bayerische Heimat – auf Nimmerwiedersehen.“

Laut „Länderspiegel“ kann G. L. nachweisen, daß sein Großvater 1908 seine Großmutter nach Stammesart bei einem Stammesfürsten geheiratet hat. Dies war die einzige Art, nach Landessitte zu heiraten, denn 1908 gab es in Togo keine Standesämter. Heute wollen die bundesdeutschen Gerichte die Heirat nicht anerkennen. Die Gerichte „verweisen auf die damalige Rechtsprechung, wonach auch im Schutzgebiet Togo ein eigens ermächtigter Beamter die Ehe hätte bezeugen müssen. (. . .)“

Derweil stößt an der Saarbrücker Universität ein Rechtsprofessor auf den Fall L. Er erstellt ein Gutachten. Zwar sei die afrikanische Ehe in der Tat nicht den Reichsgesetzen gemäß geschlossen worden – doch das sei nur die eine Seite.“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Juni 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der „Länderspiegel“ zitiert den Rechtswissenschaftler an der Universität Saarbrücken mit den Worten: „Es bleibt dann natürlich die andere Seite, ob auch aufgrund dieses historischen Moments die Verwaltung durch eine Ermessenseinbürgerung oder unbefristete Aufenthaltsbefugnis Herrn L. die Möglichkeit einräumt, im Land seines Großvaters leben zu dürfen.“ (Länderspiegel, 15. Mai 1999, Sendemanuskript).

1. Kann die Bundesregierung den oben dargestellten Fall bestätigen?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem dargestellten Fall, für den die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz gegeben ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des Herrn L. ein gerichtliches Verfahren bis hin zum Bundesverwaltungsgericht erfolglos geblieben ist.

2. Weshalb erhält G. L. keine deutsche Staatsbürgerschaft, obwohl er die Eheschließung seiner Großeltern nach Stammesart belegen kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Bundesregierung sind daher nur Ausführungen in allgemeiner Form wie folgt möglich:

Ein Kind eines Deutschen konnte gemäß den §§ 1, 2 Nr. 1, 3 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) die deutsche Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn es dessen eheliches Kind war. Gemäß § 7 des Schutzgebietgesetzes (RGBl. 1900, S. 813) fanden auf die Eheschließung eines Deutschen in den damaligen deutschen Kolonien die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) entsprechende Anwendung. Danach konnte eine rechtswirksame Ehe in einem solchen Schutzgebiet nur unter Beachtung strenger Formvorschriften vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten erfolgen. Eine Eheschließung der Großeltern des L. nur nach Stammesart konnte daher nicht ausreichen, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für deren Abkömmlinge im Wege der Abstammung zu begründen.

3. Wie viele deutsche Beamte waren nach Kenntnis der Bundesregierung 1908 in Togo tätig, und wie und in welchem Umfang und mit welchem Aufwand wurde damals die togoische Bevölkerung über die deutsche Rechtsprechung im allgemeinen und die rechtliche Problematik in Fragen der Eheschließung und der Staatsbürgerschaft im besonderen informiert?

Der Bundesregierung ist dazu nichts bekannt.

4. Wie vielen Angehörigen und Abkömmlingen der deutschen Minderheiten in osteuropäischen Ländern wurde die Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft in den letzten 15 Jahren verweigert, weil bei deren Eheschließungen – etwa in jüngster Zeit oder während der kommunistischen Herrschaft in diesen Ländern oder gar vor 90 Jahren – kein deutscher Beamter die Heirat bezeugt hat oder Dokumente der Eheschließung nicht anerkannt wurden?

5. Wie vielen Angehörigen und Abkömmlingen der deutschen Minderheiten in osteuropäischen Ländern wurde die Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft in den letzten 15 Jahren nicht verweigert, obwohl auch hier die Eheschließung – etwa in jüngster Zeit oder gar während der kommunistischen Herrschaft in diesen Ländern oder gar vor 90 Jahren – von keinem deutschen Beamten bezeugt wurde oder die Dokumente der Eheschließung nicht anerkannt wurden?

Der Bundesregierung steht entsprechendes statistisches Material nicht zur Verfügung.